

# Miszellen : Notizen über die Solothurner Mordnacht 1382

Autor(en): **Amiet, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Urkundio : Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1857)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-320231>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 7.

## Notizen über die Solothurner Mordnacht 1382.

Mitgetheilt von J. J. Amiet.

Um die Geschichte der Mordnacht von Solothurn hat sich das Solothurnische Wochenblatt, namentlich der Jahrgang 1822, großes Verdienst erworben. Es hat das Sagenhafte gesichtet und reine urkundliche Wahrheit an dessen Stelle zu bringen gesucht.

Gleichwohl ist die Begebenheit noch immer mit vielfältiger Dunkelheit umhüllt und wird wohl niemals völlig hell beleuchtet werden können. Am allerwenigsten beabsichtigen dieses gegenwärtige Zeilen. Ich will damit nur einige Punkte der Geschichte berühren und — wenn möglich — in ein etwas schärferes Licht stellen.

1. Vor Allem ein Wort über die Quellen, die wir für die Mordnachtgeschichte besitzen. — Die romantische Erzählung, wie sie bei Johannes Müller enthalten ist und in die übrigen Geschichtsbücher überging, rührt von Hauptmann **Anton Hafner** her, aus dessen handschriftlicher<sup>1)</sup> Chronik sie **Franz Hafner** in seinen gedruckten Solothurner Schauplatz aufnahm. Anton Hafner schrieb ungefähr zweihundert Jahre nach der genannten Begebenheit. Er war also weder Zeitgenosse derselben, noch konnte er aus dem Munde alter Leute sichere Kunde erhalten. Woher mag er denn die Sache so umständlich wissen? Lütthy im Wochenblatte meint, er habe, was Conrad Justinger von Bern, der um jene Zeit lebte, so schlicht und einfach erzählt, nach eigener Laune ausgeschmückt. Es ist wahr, nicht alle Umstände seiner Erzählung bestehen vor dem hellen Sonnenlichte der Urkunden; Pfaff Hans vom Stein

<sup>1)</sup> Vor Kurzem ist sie nun in Solothurn gedruckt herausgekommen, auf Kosten von Herrn Wilh. Lugginer. Herr Stadtbibliothekar Prof. Hänggi leitete den Druck. Zu haben in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Preis: Fr. 4.

namentlich, der vom Bischofe von Lausanne seiner geistlichen Würde entsetzt und dann vom weltlichen Gerichte soll verurtheilt worden sein, sagt in einem eigenen in der Gemeindelade zu Madiswil noch jetzt erhaltenen Briefe, das Alles sei eine arge Verläumdung, indem er beweist, daß er nach jener schrecklichen Nacht noch lange Jahre Pfarrer in Madiswil gewesen.<sup>2)</sup> Gleichwohl möchte ich behaupten, Anton Hafner habe außer der Verschwörungsurkunde<sup>3)</sup> vom Samstag vor St. Michelstag, der Inschrift ob St. Ursen großer Kirchporten, dem Rotischen Rocco von Weiß und Roth, und Sustinger (den er vielleicht nicht einmal kannte) noch andere Quellen benutzt — wenigstens eine, und zwar eine jetzt

<sup>2)</sup> Urk. von Dienstag vor St. Marien Magdalenen Tag 1391. Sie ist abgedruckt im Soloth. Wochenbl. 1823 p. 517. — Es verdient eine starke Rüge, daß ungeachtet dieses Altensstückes neuere Bücherschreiber ihren Lesern nach wie vor noch immer lieber eine eitle Mährer statt der sonnenklaren Wahrheit zum tausendsten Male wieder und immer wieder erzählen. So z. B. Anton von Tullier (Bernergesch. I. 270.). Wozu müht alles fleißige mühsame Forschen, wenn die Leute, die den Ruhm eines Gelehrten nach Zahl und Maß der Bände abwägen, unwiderlegliche neue Entdeckungen unbeachtet lassen und in ihren zahlreichen Büchern stets nur wieder den alten Unsinn aufwärmen!

<sup>3)</sup> Soloth. Wochenbl. 1822 p. 200. Lütly sagt daselbst, das Original befinde sich im Soloth. Staatsarchive. Da es sich nicht finden läßt, so ist wohl anzunehmen, daß es seither in das Archiv der Stadt gekommen sei. Allein die Ordnung scheint darin so eigener Art zu sein, daß man sich scheut, Jemanden hineinzulassen. Der Mordnachtsbrief wurde zuerst in einer alten teutschen Uebersetzung im Wochenbl. 1810 abgedruckt. Diese Uebersetzung befindet sich im Staatsarchive, mit der Aufschrift: „Coppj vund translation eines welschen Briefes berührend die mordnacht zu Solothurn.“ Hand aus dem 16ten Jahrh. Es befindet sich daselbst noch eine ältere Uebersetzung, aus der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Auf der Rückseite derselben liest man: „Repert. inter Vomstallorum chartophylacia. Jo. Jac. v. Staal.“ (Seine Hand ist nicht zu verkennen.) Beide auf Papier; sind jetzt beisammen in der Sammlung „*Varia*“ Bd. I.

verlorne Chronik aus dem 15ten Jahrhundert, geschrieben von einem Solothurner. Anton Hafner sagt selbst, daß er ein solches Zeitbuch gebraucht habe — in den meisten Exemplaren bei Anführung der Geschichte mit den Gebeinen von St. Victor aus der Thebäïschen Legion: „— — hab Ich — das sind seine Worte — in einem alten zerrissenen Buech funden, welches Ulrich<sup>1)</sup> Dägischer Seckelmeister zuo Solothurn geschrieben, welliche Jahrzahl ist Anno 1480, Der gemelt Seckelmeister ist mein Anthoni Haffners Mueter Großvater gewesen, wardt nach der Schlacht zu Dornach ermördt.“ In einem andern Exemplare wird bei Mittheilung der Geschichte der Belagerung von Solothurn von 1318 der Zeitbuchschreiber Konrad Dägenschher und die Jahrzahl 1487 genannt.<sup>2)</sup> Aus diesen beiden so auf uns gekommenen Bruchstücken scheint hervorzugehen, daß Dägenschher nicht etwa nur eine Legende der Thebäïschen Legion geschrieben habe, sondern wohl eine Chronik, die bis zu seinen Zeiten herunter reichte. Und hat Anton Hafner jene zwei Erzählungen in seine Chronik aufgenommen, so wird er Dägenschher ohne Zweifel auch bei andern Gegenständen benutzt haben — so gewiß namentlich auch in der Ge-

<sup>1)</sup> Bei Erzählung der Schlacht bei Dornach nennt er den dort Ermordeten Conrad Dägischer. Nun findet sich aber im 15ten Jahrh. nie und nirgends weder ein Conrad noch ein Ulrich Dägenschher als Seckelmeister; vielmehr bekleidet gerade im J. 1499 Nicolaus Dägenschher diese Stelle. Nicolaus Dägenschher aber lebte nach der Dornacherschlacht noch viele Jahre. Einen Conrad Dägenschher kennen die Schriften des 15ten Jahrhunderts gar nicht; Ulrich aber war Anführer der Solothurner in dem ruhmvollen Gefechte am Bruderholze im Schwabenkriege, und war allerdings des Schreibens kundig, so daß er deshalb wohl eine Chronik geschrieben haben könnte. Er und sein Bruder Nicolaus schworen 1470 in Solothurn den Burgereid. Sieh' meine Mittheilung im „Wochenblatt für Freunde der Literatur und vaterländischen Geschichte,“ Jahrg. 1846, pag. 134 ff., betitelt: „Das Treffen im Bruderholz,“ Note 23.

<sup>2)</sup> Auf diese abweichenden Lesarten wurde in der gedruckten Ausgabe von Anton Hafner keine Rücksicht genommen.

schichte der Mordnacht. Franz Hafner sagt ja — eine Befestigung meiner Muthmaßung — ausdrücklich, Anton habe diese Erzählung „aus alten Jahrbüchern gezogen.“ Gewiß ist Dagenscher eines dieser Jahrbücher. Somit wäre doch die Existenz einer Quelle festgestellt, die der Begebenheit um wenigstens hundert Jahre näher liegt als diejenige, die bis jetzt als die älteste galt.

2. Daß ein Bauer von Rumisberg, daß Hans Rot in der Mordnacht eine so bedeutende Rolle gespielt, war ich bis dahin geneigt zu bezweifeln. Um aus diesen Zweifeln zu irgend einer Gewißheit zu gelangen, habe ich vielfältige langedauernde Forschungen gemacht. — Schon zu Anton Hafners Zeiten war es üblich, je dem Ältesten des Rotischen Geschlechts einen Rock von der Stadt Farbe von Solothurn zu schenken. Ich durchging nun von da an aufwärts fast sämtliche Solothurnische Rathsprotocolle bis zum Beginn derselben, um vielleicht zu ergründen, wann diese Gewohnheit ihren Ursprung erhielt. Im Protocolle von 1557 Montag nach Judica (p. 199) stieß ich zuerst auf folgende Angabe:

„Vff bitte Heiniu rott von Makendorff haben min Herren Ime Ein Rock geschencfft, von dess geschlechtts wegen, darum dz selbig geschlecht min herrn vff ein Zytt gewarnott, soll hinfür den Rotten vff Bernpiett dhein rock mer werden, dann min herrn es den Tzen wollen geben lassen.“

Ferner enthält das Protokoll von 1548 Freytag nach Nicolai (p. 621):

„Brsen roten von Attiswyl von wegen siner vordren diensten vnd das si die Statt gewarnott vor schaden Ist Ein Kleide geschencfft Die wyl er der Eltest im geschlecht Ist.“

Die älteste Notiz, die ich fand, ist von Freytag vor Galli 1538 (Rathsmannual p. 316) und lautet:

„Min Herrn Haben Hansen roten von Rumis-  
perg Ein rock geschenckt von wegen das sine vordren,  
alls die mordtnacht angefesehen, die warnung gethan“<sup>6)</sup>.

In frühern Protokollen und andern ältern Schriften findet sich durchaus nichts über Hans Rot. Und doch sind die obri-  
keitlichen Schriften von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts  
an in sehr großer Vollständigkeit im Staatsarchive vorhanden.  
Ganz besonders auffallend ist es, daß drei Rechnungsbücher von  
1442, 1461 und 1480 ein völliges Stillschweigen darüber beob-  
achten, obschon sie die umständlichsten Berichte über die Aus-  
gaben des Staates geben: häufig liest man darin, daß Diesem  
oder Jenem ein Rock, ein Paar Hosen, ein Gewand zc. gege-  
ben worden sei — niemals einem Rot.

3. Zur Strafe für die Verrätherei, derer die Chor-  
herren beschuldigt wurden, nahm ihnen die Regierung den  
großen Zehnten zu Selzach weg und ließ alle Jar auff  
St. Martis Tag vnter dem alten Rathhaus ein Spend  
geben; dahin giengen Rich vnd Arm vnd namen allda die  
Spend zu einer ewigen Gedechnuß (Ant. Hafner). Diese  
Spende wurde im Jahre 1567 abgeschafft. So lautet das  
Rathsmannual (p. 601) von Nitwoch nach Lucas Apostoli dieses  
Jahres: „Min herrn haben geordnet das man hinsfür das  
Spendkorn So man bißhar an die Spend vff Sant Martins

<sup>6)</sup> Es mögen aus dem 16. Jahrhundert noch folgende Protokollauszüge an-  
geführt werden: „1578. Vff Vigilia Catharinae. Vrs Rotten von At-  
tiawyl, so von dem Geschlecht har ist, die min herren von verrätherey  
gewarnot haben, ist nach altem harkommen ein Rock miner  
herren farb geschenckt worden.“ Rathsmannual Bl. 184b. — „1590,  
13. August. An Vogt zu Falkenstein, daß mine herrn vermeinen,  
Jacob Rot nit deß geschlechts sye, deß mine herrn werunnng thun, ist  
derowegen abgewysen, vnd Ime ein gowwmüt (Gänmüt) Korn ge-  
schenckt.“ Rathsm. p. 502. — „1595, 1 Dez. Dursen rot von Atti-  
wyl allß dem elltesten deß geschlechts ist von wegen der durch die  
roten entdeckten Verrätery, einen rock miner Herren farb geschenckt.“  
Rathsm. p. 590.



tag geben hatt. In den Spittal thun solle, so mogen die Armen desselben durchs gannß Jare vil baß. dann vff Einen einzigen tag geniessen, Vnd sol man hinfür den Rätth vnd Nemptern. In ansechen desselben dheine Spendbroth oder weggen mehr geben. sonders hier mitte allerdingen vffgehept sin.“

4. Noch weit empfindlicher strafte man die Stiftsherren damit, daß man auf einem Steine ob der Hauptporte am St. Ursenmünster in einer Inschrift von bleiernen Buchstaben die Geschichte der versuchten Mordnacht aufzeichnete und dabei ganz besonders erwähnte, wie der Chorherr Hans vom Stein die Feinde der Stadt durch seinen Hof an der Ringmauer in die Stadt einlassen wollte. Das that man ganz kurz nach der Begebenheit; denn Justinger, der 1421 schrieb, kannte die Inschrift schon. Sie ist also als eine gleichzeitige Urkunde, als eine sichere Quelle zu betrachten, und ist abgedruckt bei Franz Hafner, II. 139. Zwei Jahrhunderte lang konnte man sie dort lesen — zu großem Aerger der Chorherren. Im Jahr 1632 wurde endlich auf Verwenden des päpstlichen Gesandten in der Eidgenossenschaft die Inschrift mit einem Kupferblech bedeckt<sup>7)</sup>, wofür dann Propst und Kapitel durch

<sup>7)</sup> Das Rathmanual von 1622 hat darüber folgende Angaben: 3. Dezember wurde vom ordentlichen Rath beschlossen: „Die Taffeln oder die Bers ob der Porthalen zu St. Ursen, darin die Priester gedablot werden sollen hinweg thun werden, damit die Geyßlichen nit also wyters gedablot werden. — Rathsmannual 1622, p. 791.

Vor Rath und Bürgern (ordentlicher Rath und „darzu der Große Rath“) kam den 3. Dez. nämlichen Jahres folgendes vor: „Min H. Schults hat fürbracht, wie das Ir J. G. Nuncius Apostolicus min g. H. gepetten, sydenmahl sy an dem Porthal zu St. Ursen befunden, das etliche Bers vnd rythmj zu schmach der geßlichen geschryben seyen, so sy nit gut befinden, das sy wyters da verblyben, wyl wir nit vnder den Neuwgläubigen sitzen, vnd begert min H. wolten dieselben Ihme zu ehren hin weg thun lassen, wollisches min H. der ordentlich (Rath) gut befunden, vnd hoffen die Burger werden nichts darwider können reden, vnd seye Ime also vferlegt worden solches den Burgern anzuzeigen; Habens auch gut geheißsen. — Rathsmannual p. 793.

Abgeordnete der Obrigkeit seinen Dank ausdrückte<sup>8)</sup>. Doch nur kurze Zeit genossen die Ehorherrn die Freude, die Verrätherei mit Kupfer überdeckt zu sehen; denn es verflossen nicht vier Jahre, da gab es Zwistigkeiten zwischen Stift und Regierung, infolge welcher das Blech wieder weggerissen wurde. Lassen wir das Rathsmannual (1626, 21. Febr. p. 90) reden:

„Alsdann hieuor min g. H. für guott vndt rhatfam gefunden, daz In daz Künfftige durch die Fasten an Montagen, Mitwochen, vndt Frentagen, In Sancti Ursti Kirchen, gleich wie hiezuvor bei den Barfuoszen geschehen ist, durch die P. P. Capucinos geprediget werden solle, vndt diß vorhaben durch mich den Stattschriebern H. Präposito Pauonio vß Befelch miner g. H. angezeigt worden, hatt Präpositus, vndt Capitulum darüber ein schriftliche antwort gefolgen lassen, welche In Archiuo, In S. Vrsi truckhen ze finden; welche antwort von meinen g. H. ganz vngerümbt, vndt vnwarhafftig gefunden worden, vndt darumb hierüber also gerhaten, Nemblichen für daß erste, daß Jetzt, vndt In künfftigen ewigen Zeiten durch die ganze Fasten, daß ist alle Montag Mitwochen vndt Frentag, an dem Uschen Mitwochen anzuofachen, von den Patribus Capucinis In Sancti Vrsi Kirchen solle geprediget werden, wie zuogleich alle Frentag durch daß ganze Jar. Zu welchen Predigen vmb halbe Siben durch einen Bestelten soll gelhütet werden, vnd wan vmb halbe Achte die Primgloggen angezogen wird, daß alsdann die Predig Ihr end nemmen solle. Vndt diwil Probst vndt Capitul ein So spizige, vngerümbte vndt vnerhooffte antwort meinen g. H.

<sup>8)</sup> Rathsmannual huj. anni., Dez. 28., p. 818: „H. Gregorius Pauonius, vnd H. Henricus Huober erschynent Vor melnen g. H. vndt danckhent denselben In namen H. Probst vnd Capituls, der sondren gnaben, die Ihnen bewiesen vndt erzeigt worden, In dem vff des hochwürdigen Fürsten, vnd Herren, Herren Alexandri Scappi S. D. N. Gregorij xvi a latero Legati, anhalten vndt Begeren, die Inscripction, wegen Hanszen zum Stein des Priesters ob der Kirchporten Bey Sanct Vrsen alhie, abgeschafft vndt hinweg gethan worden.“



gefolgen lassen, vndt so schlechtlich mein g. H. respectieren, habendt mein g. H. mit einhälligem mhere Beschlussen, daß daß Kupffer ob Sancti Ursi grossen Kilchporten hinweg gethan, vndt die In dem Stein gehouwene schrift von Pffaff Hansen Zum Stein widerumb renouiret, vndt *pro titulo in frontispicio tabulae* geschrieben werden solle: dyßere schrift ist erneuert, vnder denn vnruewigen Probst, vndt Chorherrenn dyßer Stift Anno 1626 zc.“

Wohin dieser Stein sammt seiner Inschrift damals, als man die alte St. Ursenkirche abriß, gekommen, weiß ich nicht zu sagen.

## 8.

### Ein Fund.

Mitgetheilt durch J. J. Amiet.

Einer der interessantesten Funde, die seit der in Folge des Großrathsbeschlusses vom 18. Februar 1852 begonnenen Ordnung und Registratur des Solothurnischen Staatsarchives aus dem Gewirre der Akten, aus dem Staube der Jahrhunderte für die vaterländische Geschichte ans Tageslicht traten, wurde vorlezten Samstag (den 9 Juli) gemacht.

Robert Gluk-Blozheim in den seiner Geschichte vorausgehenden Nachrichten über die Quellen, die er für sein Buch gebraucht, sagt, „daß die soloth. Rathsprötokolle große Lücken enthalten, so fehle z. B. das ganze folgenreiche Jahr 1499.“ Er hätte noch beifügen können, daß auch die Protokolle der fünf zunächst folgenden Jahre mangeln.

Am Samstag nun, bei Durchgehung verschiedener neuerer Akten wurde darunter ein altes schadhaftes Manuskript gefunden, das sich bei genauerer Ansicht alsobald als Protokoll der Jahre 1499, 1500 und 1501 zu erkennen gab. Es enthält 37 Blätter auf Papier in Folio, und ist von der Hand des Staatschreibers Jakob Hab, Amtsnachfolger des vortrefflichen Hans vom Stall (gebürtig von Wangen im Algau, wie